

Satzung des Autismus Kompass Ludwigsburg e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Autismus Kompass Ludwigsburg".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim–Bissingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Therapie und Teilhabe von Menschen im Autismus-Spektrum sowie deren Angehörigen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit
2. Förderung und Unterstützung von Familien und Angehörigen
3. Förderung von Bildung und Inklusion
4. Finanzielle Hilfe und Projektförderung
5. Vernetzung und Kooperation

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Aufnahmebeschluss des Vorstands erworben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c. Genehmigung des Haushaltsplans
 - d. Genehmigung der Beitragsordnung
 - e. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
4. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Eine Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde.

Mitgliederversammlungen des Vereins können, nach Ermessen und Beschluss des Vorstands, in Präsenz, hybrid oder vollständig im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Eine digitale Beteiligung ist über Videokonferenz, Telefonkonferenz, Chat und E-Mail möglich.

Über rein virtuelle Versammlungen muss die Mitgliederversammlung mit einem Beschluss entscheiden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an das Tragwerk e.V., Siegesstraße 3, 71636 Ludwigsburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
oder
 - b) an die Ökumenische Hospizinitiative im Landkreis Ludwigsburg e.V., Solitudestr. 12, 71638 Ludwigsburg zwecks Verwendung bei der Unterstützung, Beratung und Begleitung für Familien mit einem schwerkranken Kind und Jugendlichen oder mit einem schwer erkrankten Elternteil.

§11 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.
2. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Personen.
3. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung gemäß DSGVO.

§12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.